

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die angefochtenen Verordnung wurde vom Rat in dem Bestreben erlassen, dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Januar 2003 in der Rechtssache C-76/00 P nachzukommen. Mit diesem Urteil wurde das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Dezember 1999 in den verbundenen Rechtssachen T-33/98 und T-34/98 (Petrotub und Republica/Rat) ⁽¹⁾ aufgehoben und die Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates vom 17. November 1997 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl für nicht erklärt, soweit sie die Petrotub SA und die Republica SA betraf.

Die Klägerin macht für ihre Klage geltend, der Rat habe das ihm nach Artikel 233 EG zustehende Ermessen überschritten, indem er das Urteil unter Verstoß gegen Artikel 6 Absätze 1 und 9 und Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ⁽²⁾ durchgeführt habe. Insbesondere habe der Rat gegen Artikel 6 Absatz 9 verstoßen, da er die angefochtene Verordnung auf der Grundlage der ursprünglichen Untersuchung erlassen habe, obwohl seit deren Einleitung über 15 Monate vergangen gewesen seien. Außerdem liege ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 vor, soweit die getroffenen Antidumpingmaßnahmen nicht mehr auf Informationen beruht hätten, die sich auf einen der Einleitung des Verfahrens unmittelbar vorangehenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstreckt hätten. Zudem enthalte die angefochtene Verordnung keine ausreichende Begründung dafür, warum die ersten beiden in Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung Nr. 384/96 genannten Methoden der Berechnung der Dumpingspanne zugunsten der dritten Methode ausgeschlossen worden seien. Die angefochtene Verordnung verstoße daher auch gegen Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung Nr. 34/96 und Artikel 253 EG.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 12.2.2004, S. 12.

⁽²⁾ Slg. 1999, II-3837.

⁽³⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

Klage des Donal Gordon gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Mai 2004

(Rechtssache T-175/04)

(2004/C 179/33)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Donal Gordon, wohnhaft in Brüssel (Belgien), hat am 7. Mai 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Solicitor M. Byrne.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde über seine Beschwerde R/402/03 aufzuheben;
- den Beschluss der Kommission vom 26. April 2002 zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts oder die einschlägige aktuelle

Maßnahme insoweit für nichtig zu erklären, als Beurteilungen abgeschlossen werden, bevor alle Berufungen derselben Besoldungsgruppe im selben Referat bearbeitet wurden;

- die Verwaltungsmitteilung 99-2002 vom 3. Dezember 2002 oder die einschlägige aktuelle Maßnahme insoweit für nichtig zu erklären, als darin ein durchschnittsorientierter Zielwert festgesetzt wird;
- dem Kläger Ersatz für den materiellen Schaden zuzuerkennen, den er in Bezug auf seine Laufbahn, seine Moral und seine Gesundheit erlitten hat;
- die Kommission zur Zahlung sämtlicher Kosten der vorliegenden Klage zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Anträge macht der Kläger zunächst eine Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift und der Verteidigungsrechte geltend, die darin bestehen soll, dass der gegenzeichnende Beamte entgegen Artikel 7 Absatz 5 des Beschlusses der Kommission vom 26. April 2002 zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts nicht binnen fünf Arbeitstagen ein Gespräch mit dem Stelleninhaber geführt habe.

Außerdem habe der gegenzeichnende Beamte einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, weil er die Beurteilung des Klägers anhand der ihm zur Verfügung stehenden regelwidrigen und widersprüchlichen Angaben unterzeichnet habe. Ferner habe er einen Ermessensmissbrauch begangen, da er nichts getan habe, um diesen offensichtlichen Beurteilungsfehler zu korrigieren.

Schließlich seien eine wesentliche Verfahrensvorschrift und die Verteidigungsrechte dadurch verletzt worden, dass das durch den Beschluss der Kommission vom 26. April 2002 geschaffene interne Berufungssystem seinem Wesen nach ineffektiv sei, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Berufung eingelegt werde, die übrigen Beurteilungen im selben Referat, mit denen die Beurteilung, die Gegenstand der Berufung sei, durch einen durchschnittsorientierten Zielwert verknüpft sei, unwiderruflich festgestellt worden seien und weil für die Behandlung von Berufungen nur eine begrenzte Zahl von Punkten zur Verfügung stehe.

Klage des Luigi Marcuccio gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Mai 2004

(Rechtssache T-176/04)

(2004/C 179/34)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Luigi Marcuccio hat am 13. Mai 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Alessandro Distante.